

Anzeige

eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderen Anlass gemäß § 2 Abs. 2 GastG LSA

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist spätestens 2 Wochen vor Beginn/ Änderung des Betriebes (Posteingang) bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

1. Besonderer Anlass

2. Angaben zum Betreiber	
Name, Vorname	
Juristische Person (Nummer und Ort des Registereintrages)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

3. Angaben zum Betrieb			
Betriebsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Betriebsbeginn (Datum, Zeit)		Betriebsende (Datum, Zeit)	
Verabreichung/ Ausschank von	<input type="checkbox"/>	Speisen (Art bitte näher definieren)	
		<input type="checkbox"/>	nicht alkoholischen Getränken (Art bitte näher definieren)
		<input type="checkbox"/>	alkoholischen Getränken (Art bitte näher definieren)

Datum, Ort, Unterschrift des Betreibers

4. Gebühren (von der Behörde auszufüllen)	
<input type="checkbox"/> Die Kosten des Verfahrens trägt der Betreiber	
<input type="checkbox"/> Für diese Anzeige wird eine Gebühr in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Für diese Anzeige wird nach Tarifstelle 54.4 AllGO-LSA eine Gebühr i.H.v. 20 € festgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Gebühren wurden bezahlt.	
	Empfang bescheinigt
Stempel, Datum, Unterschrift der Behörde	

Hinweis:

Diese Anzeige ist keine Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Die Daten werden den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissions-, Gesundheits- und Jugendschutz sowie dem Finanzamt und der Zollverwaltung weitergeleitet.